

Anhörung der Landesrektorenkonferenz Sachsen zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2023/2024 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 – SächsZZVO 2023/2024)

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

17. Mai 2023

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen stimmt dem vorliegenden Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2023/2024 unter der Maßgabe der Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen zu. Folgende Stellungnahmen bitte ich zu berücksichtigen:

Universität Leipzig:

Der vom SMWK vorgelegte Entwurf der SächsZZVO 2023/2024 muss in der Anlage 1, Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Universität Leipzig) wie folgt korrigiert werden:

1) Rechtswissenschaft (Staatsexamen)

Eine Aufhebung der Zulassungsbeschränkung für den Studiengang Rechtswissenschaft ist kritisch, da dann die Zulassungszahl von 750 Studienanfängern überschritten werden kann und keinerlei Steuerungs- oder Begrenzungsmöglichkeiten bestehen. Eine Überschreitung der Zulassungszahl würde die Juristenfakultät vor erhebliche Probleme stellen, da dafür weder die personellen noch die räumlichen Ressourcen vorhanden sind.

Auf der Basis der Bewerbungen der Vorjahre ist davon auszugehen, dass für das kommende Semester deutlich über 2.000 Bewerbungen für den Studiengang Rechtswissenschaft eingehen werden. Verlängert sich die Bewerbungsfrist um weitere zwei Monate, wird die Zahl der Bewerbungen deutlich ansteigen, da spät entschlossene Interessenten hier noch die Möglichkeit einer Bewerbung haben. Damit wäre zu erwarten, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze im Studiengang Rechtswissenschaft erheblich übersteigen wird.

Für den Studiengang Rechtswissenschaft soll an einer Zulassungszahl von 750 Studienanfängern festgehalten werden.

2) Zeile 16: Digital Humanities (Bachelor) und

Zeile 26: Informatik (Bachelor)

Das SMWK hat in der Anhörung für den Bachelor Digital Humanities abweichend vom Vorschlag der Universität Leipzig von 40 Studienplätzen eine Kapazität von 45 Studienplätzen festgesetzt und für den Bachelor Informatik abweichend vom Vorschlag der Universität Leipzig von 120 Studienplätzen eine Kapazität von 150 Studienplätzen festgesetzt. Dem kann nicht entsprochen werden.

Das SMWK stellt hierbei weiterhin auf die einmalige Anhebung der Ausbildungskapazitäten zum Studienjahr 2021/2022 ab, wo die Universität Leipzig 150 Studienplätze im Bachelor Informatik und 45 Studienplätze im Bachelor Digital Humanities anbieten konnte. Dies war jedoch nur möglich, da zum 01.10.2021 für das Studienjahr 2021/2022 zusätzliche Ausbildungskapazitäten durch weitere kurzfristige Stellenzuführungen im Rahmen von ca. 10 VZÄ zur Verfügung standen. Sollte eine erneute Stellenzuführung seitens des SMWK erfolgen, kann den höheren Zahlen entsprochen werden.

Diese Ausbildungskapazitäten können für das Studienjahr 2023/24 nicht erneut ausgewiesen werden:

- Gemäß § 13 SächsHKapVO ist die Studienanfängerzahl in dem Umfang zu erhöhen, in dem wegen Aufgabe des Studiums, Fachwechsels oder Hochschulwechsels zu erwarten ist, dass die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge.

In beiden Bachelorstudiengängen, als auch in der Lehreinheit Informatik insgesamt, bleibt es bei einer deutlichen Verringerung des Schwundes (um ca. 10 %) – weniger Studierende brechen das Studium vorzeitig ab.

Da die Studienplatzkapazitäten nach Berücksichtigung des Schwundes ausgewiesen werden (vgl. §13 SächsHKapVO), haben sich die berechneten Studienplatzkapazitäten nach Schwund deutlich verringert.

- Die Dienstleistungen (Lehrexport, vgl. § 9 SächsHKapVO) der Informatik in andere Studiengänge hat im Vergleich zum Vorjahr nochmals zugenommen: von 54 (2021/22) bzw. 67 (2022/23) auf 72 exportierte SWS (2023/24). Diese hohe Nachfrage anderer Studiengänge an Dienstleistung aus der Informatik entspricht dem hohen Bedarf an fachlichen Studieninhalten der Informatik auch in anderen Studiengängen. Diese Dienstleistung wird ausschließlich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche geleistet. Der Umfang der Dienstleistung wird personenexakt ermittelt (vgl. § 9 SächsHKapVO). Nach Abzug der Dienstleistung ist das den eigenen Studiengängen zur Verfügung stehende bereinigte Lehrangebot weiter (leicht) abgesunken.

- Für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen müssen zusätzlich (geringe) Studienplatzkontingente berücksichtigt werden.

- Die Nachfrage nach den konsekutiven Masterstudiengängen der Lehreinheit Informatik ist weiterhin hoch. Auch hier wurden Ausbildungskapazitäten in geringem Umfang ausgebaut, um den Studierenden eine hochwertige Ausbildung mit universitärem Masterabschluss zu ermöglichen.

Die Universität ist sich ihrer Verantwortung im Ausbildungsbereich Informatik bewusst. Die Verringerung der Studienabbrecherquote ist ein großer Erfolg der Lehreinheit.

Die Überbuchung, v.a. im Studiengang Informatik (Bachelor), die weit über die Kapazität hinausgeht, die durch das Lehrangebot getragen werden kann, führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Studienbedingungen und gefährdet aus Sicht der Universität Leipzig im hohen Maße die Studienerfolgchancen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ursachen und zur Aufrechterhaltung einer qualitätsvollen Lehre schlägt die Universität Leipzig folgende Studienplatzkapazitäten vor:

Digital Humanities (Bachelor): 40 Studienplätze

Informatik (Bachelor): 130 Studienplätze

3) Zeile 34: Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen)

Bereits in den Vorjahren hatte die Universität Leipzig nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass innerhalb des Grundschullehramtes eine Festsetzung von Zulassungszahlen für die Fächer essentiell notwendig ist, da insbesondere in den stark nachgefragten Fächern (z.B. Englisch und Ethik/Philosophie) die Ausbildungskapazitäten sehr begrenzt sind. Ist die Kapazität nur in der Grundschule begrenzt und die der studierten Fächer frei, käme es zu einer extremen Unausgeglichenheit in der Belegung der Fächer und zu einer erheblichen Überauslastung der nachgefragten Fächer. Die Ausbildung in den studierten Fächern wird an der Universität Leipzig im Wesentlichen durch die entsprechenden fachlichen Lehreinheiten geleistet, denen diese Fächer zugeordnet sind.

Eine fehlende Begrenzung ist deshalb kontraproduktiv für die gesamte Studienorganisation an der Universität Leipzig und insbesondere für die betroffenen Fächer bzw. fachlichen Lehreinheiten.

Hier ist die von der UL vorgeschlagene Aufteilung der Kapazitäten auf die Fächer erforderlich:

a)	Deutsch	135 Studienplätze
b)	Englisch	60 Studienplätze
c)	Ethik/Philosophie	29 Studienplätze
d)	Mathematik	100 Studienplätze
e)	Sport	20 Studienplätze

Die Universität Leipzig bekennt sich dazu, wie in den Vorjahren im Rahmen der Lehrkräftebildung jährlich mindestens 280 Studienanfänger in der Grundschule aufzunehmen. Dieses Ziel konnte in der Vergangenheit auch stets erreicht werden. Dazu ist es jedoch zwingend notwendig, die Kapazitäten innerhalb der Grundschule zu steuern.

4) Zeile 14: Deutsch als Fremdsprache im deutsch-afrikanischen Kontext der Universität Leipzig und der Universität Stellenbosch/Südafrika (Master)

Für diesen Studiengang muss aufgrund von organisatorischen Hindernissen mit der Kooperationshochschule kurzfristig die Immatrikulation zum Studienjahr 2023/2024 ausgesetzt werden.

Der Studiengang entfällt daher in der ZZVO 2023/2024.

Nur unter Beachtung der aufgeführten und zum Teil nachträglich notwendig gewordenen Korrekturen kann die Universität Leipzig dem Entwurf der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 zustimmen.

TU Dresden

Der vom SMWK auf 80 festgesetzte NC im neuen Bachelorstudiengang Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sollte entfallen und stattdessen NCs auf die Teilfächer Medienforschung (1. und 2. Hauptfach in Höhe von 40 und 30) und das 2. Hauptfach Architekturwissenschaft (10) gesetzt werden, wie es dem ersten Vorschlag der TU Dresden entspricht. Eine Begründung zur Stellungnahme zur findet sich im Anhang.

Außerdem müssten die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester ergänzt bzw. aktualisiert werden:

- Biomedizinische Technik: 0 ab dem 4. FS
- Das Fach Biologie in den Lehramtsstudiengänge für Gymnasium, Oberschule und Berufsschule: 0 ab dem 2. FS.
- Modellstudiengang Humanmedizin: 50 auch im 7. und 8. FS
- Humanmedizin: 292 im 1.-4. Klinischen Semester und erst im 5. und 6. klinischen FS dann 295.

TU Chemnitz

Die TU Chemnitz stimmt dem vorliegenden Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen - Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Studienjahr 2023/2024 zu, sofern die nachfolgenden Ausführungen Berücksichtigung finden.

Im vorliegenden Entwurf der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 ist in der Anlage 1 für die TU Chemnitz keine Festsetzung von Zulassungszahlen für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung) vorgesehen. Damit ist dem Vorschlag der TU Chemnitz zur Festsetzung einer Zulassungsbeschränkung für diesen Studiengang nicht gefolgt worden. Dennoch wird auf der Grundlage der entsprechenden Kapazitätsberechnungen der TU Chemnitz sowie unter Kenntnis des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes weiterhin an dem Festsetzungsvorschlag festgehalten, für diesen Studiengang 20 Studienanfänger/innen in die Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 zu übernehmen.

Im Hinblick auf die fixierte Zielgröße in Höhe von 20 Studienanfänger/innen in der zwischen der TU Chemnitz und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus geschlossenen Zielvereinbarung und insbesondere aus Qualitäts- und Ressourcengesichtspunkten ist anzumerken, dass der Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen an der TU Chemnitz nur einzügig realisiert werden kann. Die vorhandenen Ressourcen sind nur für 20 Neuimmatrikulationen jährlich verfügbar.

Seit Einführung des Faches, beginnend mit dem Wintersemester 2016/2017, ist das Erweiterungsfach daher mit einem NC versehen. Auch wenn die Entwicklung der

Bewerber/innenlage in den letzten Jahren gering war, waren es seinerzeit 32 in der Kohorte des Studienjahres 2016/2017. Unabhängig davon haben die Neuimmatrikulationen in dem genannten Studiengang keine Auswirkung sowohl auf die Entwicklung der Zahl der Studierenden im 1. Hochschulsemester als auch i.d.R. auf die Zahl der Studierenden gesamt, da die meisten Studierenden des Erweiterungsfaches Deutsch als Zweitsprache bereits in den Studiengang Lehramt an Grundschulen eingeschrieben sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Zulassungsstreitigkeiten von den Antragsteller/innen stets der Grundsatz der horizontalen Substituierbarkeit bei Nichtauslastung eines NC-Studienganges in einer Lehreinheit gerügt wird. In der Lehreinheit Zentrum für Lehrerbildung wären bei Gewährung der Zulassungsbegrenzung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen analog zu den Vorjahren die Studienplätze gedeckelt. Sofern der Studiengang Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache zulassungsfrei gestaltet werden würde, hätte dies auch eine beachtliche Rechtsunsicherheit für den Studiengang Lehramt an Grundschulen zur Folge. Auch hier sind die Ressourcen nur für 150 Neuimmatrikulationen pro Studienjahr verfügbar.

Für den Fall, dass dem Vorschlag der TU Chemnitz zur Festsetzung einer Zulassungsbeschränkung für das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen (Staatsprüfung) nicht gefolgt werden sollte, wird gebeten, die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester in der Anlage 2 des Entwurfes der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2023/2024 für diesen Studiengang wie folgt noch aufzunehmen:

3. Fachsemester	WS: 20	SS: 0
4. Fachsemester	WS: 0	SS: 20
5. Fachsemester	WS: 20	SS: 0
6. Fachsemester	WS: 0	SS: 20
7. Fachsemester	WS: 20	SS: 0
8. Fachsemester	WS: 0	SS: 20

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Hochschule für Technik, Wirtschaft Dresden

Hochschule Mittweida

Hochschule Zittau/Görlitz

Von der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, der Hochschule Mittweida und der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der Hochschule für Technik, Wirtschaft Dresden gibt es keine Anmerkungen.

Westsächsische Hochschule Zwickau

Die Westsächsische Hochschule Zwickau (WHZ) bittet um Ergänzung des Entwurfs der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2023/24:

	Studiengänge	Vergabe	Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger
	Gebärdensprachdolmetschen (Diplom)	2	20
1.	Road Traffic Engineering ¹ (Master)	2	20
2.	Internet of Things and Smart Systems ² (Master)	2	35

¹ Straßenverkehrstechnik.

² Internet der Dinge und intelligente Systeme

3.	Advanced Green Engineering and Sustainable Management ³ (Master)	2	20
----	---	---	----

1. Wegfall der Zulassungsbegrenzung für den Studiengang „Gebärdensprachdolmetschen“ (Diplom), Löschen aus der SächsZZVO
2. Beibehaltung der bestehenden Zulassungsbegrenzung für den SG „Road Traffic Engineering“ (Master), Vergabe durch WHZ, 20 Plätze
3. Aufnahme des SG „Internet of Things and Smart Systems“ (Master), Vergabe durch WHZ, 35 Plätze
4. Aufnahme des Studienganges „Advanced Green Engineering and Sustainable Management“ (Master), Vergabe WHZ, 20 Plätze

³ Umwelttechnologie und nachhaltiges Management